

Satzung

Schutz- und Gebrauchshundesportverband-Landesverband Thüringen e. V. (Kurzbezeichnung: SGSV-LV Thüringen)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Landesverband führt den Namen "Schutz- und Gebrauchshundesportverband-Landesverband Thüringen" (SGSV-LV Thüringen). Der Verein ist im Vereinsregister Gotha unter VR 947 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des SGSV-LV Thüringen ist Gotha. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Der Landesverband Thüringen ist Mitglied des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes (SGSV), welcher seinerseits Mitglied im Deutschen Hundesportverband, im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dieser wieder Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.
Er ist weiterhin Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen) als Anschlussorganisation (AO).
- 1.4 Die personelle Mitgliedschaft in der Sektion Dienst- Gebrauchshundewesen (SDG) der ehemaligen DDR und deren Vorgänger wird hinsichtlich der Dauer und sportlichen Aktivitäten anerkannt.
- 1.5 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der gemeinsamen Freizeitgestaltung.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- 2.2 Der Schutz- und Gebrauchshundesportverband-Landesverband Thüringen ist eine Organisation der Vielseitigkeits-, Fährten-, Turnier-, Obedience- und Agilityhundesportler.
Er fördert die Gründung und den Zusammenschluss von Hundesportvereinen mit dem Ziel der sportlichen und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der artgerechten Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Tierschutzgesetzes. Insbesondere fördert der Landesverband die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden aller Rassen, durch den Vielseitigkeitssport, Fährtenhundesport, Turnierhundesport, Obediencesport sowie Agilitysport durch die Unterstützung der Mitgliedervereine und Kreisgruppen bei der Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern, und durch die Vertretung sportlicher Interessen in der Gesellschaft.

Die Kompetenz des Landesverbandes liegt insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- er wirkt bei der Erarbeitung und Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport mit,
- der SGSV-Landesverband Thüringen ist für die Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatz der Leistungsrichter verantwortlich,
- ihm obliegt die Vergabe termingeschützter Prüfungen und Veranstaltungen,
- der SGSV-Landesverband Thüringen setzt sich für eine breite Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen des Landesverbandes ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen beim Sport mit dem Hund,
- er publiziert zu Fragen der Erziehung und Ausbildung in den Fachzeitschriften und gibt Verbandsmitteilungen heraus, er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Hundesport,
- der Landesverband unterstützt Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kynologie,
- der SGSV-Landesverband Thüringen ist politisch und konfessionell neutral,
- der Vorstand des SGSV-LV Thüringen kann zur Regelung von Verbandsaufgaben gesondert Ordnungen erlassen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Mitglied des SGSV-Landesverband Thüringen kann jeder örtliche Hundesportverein des Landes Thüringen werden, soweit dieser die Satzung des SGSV-Landesverband Thüringen anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist. Die Mitgliedschaft schließt alle Mitglieder des Hundesportvereins ein.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedsvereins (MV) kann quartalsweise erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SGSV-LV Thüringen. Die Entscheidung geht dem Verein schriftlich zu. Eine Begründung erfolgt nicht. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages in Kraft.
- 3.3 Die MV haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Die Rechte ruhen, solange sich ein MV mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet. Die MV können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des SGSV-Landesverband Thüringen unterbreiten. Die MV können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an den Vorstand des SGSV-Landesverband Thüringen wenden.

- 3.4 Die MV des SGSV-Landesverband Thüringen sind ebenso wie die Organe des Landesverbandes verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu beachten, um die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Landesverbandes zu achten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft eines MV und der Mitglieder endet durch die Auflösung des MV, durch den Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedsvereins oder Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Landesverband **schriftlich zum 30.09.** angezeigt werden. Bei nichtfristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.
- Eine Streichung eines MV aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn der Mitgliedsverein den Beitrag für das Jahr zuvor trotz Mahnungen nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres entrichtet hat. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragspflicht. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der MV gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn der MV in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse des SGSV-Landesverband Thüringen oder übergeordneter Verbände nicht erfüllt werden. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des SGSV-Landesverband Thüringen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- 4.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, und Landesvorstandsmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum **31. Januar** einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vor Stattfinden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben wichtiger Gründe fordern.
- 4.3 In der Mitgliederversammlung sind die Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt. Mitgliedsvereine (MV) erhalten **je angefangene 10 Mitglieder je eine Stimme.** Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss (Entlastung oder Missbilligung),
 - berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie eingereichte Anträge,
 - wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,

- legt den Jahresbeitrag für das Folgejahr fest.
- 4.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Tagung an den Vorstand zu stellen. Dringlichkeitsanträge werden nach der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- 4.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.
- 4.7 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden erweiterten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist. Die/der Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.
- 4.9 Weiteres zur Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzende(n)

dem/der 2. Vorsitzende(n)

dem/der Schatzmeister(in)

dem/der Leistungsrichterobmann/Leistungsrichterobfrau (LRO)

dem/der Obmann/Obfrau für Ausbildung und Sport (OfS)

dem/der Obmann/Obfrau für Turnierhundsport (OfT)

dem/der Obmann/Obfrau für Agility (OfA)

dem/der Obmann/Obfrau für Obedience (OfO)

dem/der Obmann/Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)

dem/der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

- 5.1 Der Vorstand des SGSV-Landesverband Thüringen entscheidet über die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und über Anträge, die von den Mitgliedervereinen und den Mitgliedern des SGSV-Vorstandes des Landesverbandes vorgelegt werden.
- 5.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzende(n), und die/den 2. Vorsitzende(n) einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die andern Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich, mindestens durch 2 Mitglieder, vertretungsberechtigt.
Ihre Pflichten und Aufgaben liegen auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des Landesverbandes und der übergeordneten Verbände und der Zusammenarbeit mit diesen.
- 5.3 Im Bedarfsfall beruft der Vorstand eine Schiedskommission ein.

§ 6 Wahlen und Amtsdauer

- 6.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 6.2 Die Wahl der/des 1. und 2. Vorsitzende(n) sowie des/der Schatzmeisters(in) findet in geheimer Abstimmung statt.
- 6.3 Die Kandidaten für den Vorstand werden auf Antrag der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Leistungsrichter haben das Vorschlagsrecht für den LRO, OfS, OfT, OfO und OfA des SGSV-Landesverband Thüringen. Die Vorgeschlagenen müssen dem SGSV-Landesverband Thüringen angehören und Leistungsrichter sein. Sollte kein entsprechender Bewerber vorhanden sein, kann die Aufgabe vorübergehend von erfahrenen, qualifizierten Mitgliedern übernommen werden
- 6.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur nächsten Wahl, kann durch den Vorstand ein Mitglied kommissarisch eingesetzt werden, bzw. ein Mitglied des Vorstandes übernimmt diese Funktion mit.
- 6.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet. Näheres regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- 6.6 Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

§ 7 Beschlüsse

- 7.1 Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift anzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.2 Die Mitgliedervereine und die Organe des Landesverbandes sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung anders beschlossen wird.

§ 8 Gliederung

- 8.1 Der SGSV-Landesverband Thüringen besteht aus
- eingetragenen Mitgliedsvereinen
 - zusammengefasst in Kreisgruppen
- 8.2 Die Kreisgruppen setzen sich aus örtlichen Mitgliedervereinen zusammen und bestimmen einen Kreisgruppenverantwortlichen. Der Kreisgruppenverantwortliche nimmt, wenn notwendig, an den Sitzungen des Landesverbandes teil. Die Aufgaben des Landesverbandes und der Kreisgruppen bestehen in:
- a) der Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden,

- b) der Förderung der Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden sowie der Förderung im Vielseitigkeitssport, Fährtenhundesport, Turnierhundesport, Obediencesport und Agilitysport nach den jeweils geltenden Bestimmungen,
- c) der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte ihrer Mitgliedervereine gegenüber dem Verband und der Teilnahme an den Meisterschaften des SGSV-Landesverband Thüringen.,
- d) der Durchführung von jährlich stattfindenden Landesmeisterschaften,
- e) der Zuordnung der Leistungsrichter zu den Prüfungen der Mitglieder- eine und Kreisgruppen.
- f) der Unterstützung des SGSV-Landesverband Thüringen bei seinen Aufgaben.

8.3 Die Mitgliedervereine sind als eingetragene Vereine juristisch und finanziell selbständig. Sie sollten gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein. Weiterhin sollte eine Mitgliedschaft in den zuständigen Kreis- und Stadtsportbünden angestrebt werden.

§ 9 Haushalt

9.1 Der SGSV, Landesverband Thüringen finanziert sich aus:

- Beiträgen,
- Vermögensverwaltung,
- wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb,
- Einnahmen aus Werbung,
- Spenden, Zuwendungen usw.

9.2 Der Vorstand des Landesverbandes stellt jährlich im voraus einen Haushaltsplan. Die Erstellung der Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einnahmen des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Verbandsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des SGSV-Landesverband Thüringen. Kassenprüfer haben das Kontrollrecht.

9.3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des abzuführenden Beitrages an den Verband wird jeweils von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Den Beitrag für Neuzugänge regelt die Beitragsordnung.

9.4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied an den Mitgliedsverein legt deren Mitgliederversammlung fest.

9.5 Der Landesverband beschließt eine eigene Landesverbandsabführung. Sie wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

9.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

- 9.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Kassenprüfungen und Schiedskommission

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand des Landesverbandes **nicht** angehören und müssen alle **fünf Jahre** wechseln. Nach weiteren fünf Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen mindestens einmal jährlich in geordnetem Zustand vorzulegen. Wird die Kassenführung beanstandet, so muß der 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen. Die Schiedskommission arbeitet auf der Grundlage der bestätigten Schiedsordnung. Die Schiedsordnung ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Ehrungen

- 11.1 Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand des Landesverbandes Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Rechts, für hervorragende Leistungen auszuzeichnen.
- 11.2 Verdienstvolle Personen eines Mitgliedsvereins und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des SGSV-Landesverband Thüringen ernannt werden.

§ 12 Satzungsgebot

Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 4.5 dieser Satzung anzugleichen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwen-

dung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der geänderten Fassung am 17.01.2009 in Tambach-Dietharz durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

gez. Wolf
1. Vorsitzender des SGSV-LV Thüringen